

20.04.23

Wi - Fz - In - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Im Dezember 2020 haben die EU-Mitgliedsstaaten beschlossen, das EU-Klimaziel zur Senkung der Treibhausgase für das Jahr 2030 im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und Ziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“ der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 anzuheben. Die Europäische Kommission hat zur Umsetzung dieses neuen Ziels den Entwurf einer neuen EU-Energieeffizienzrichtlinie als Teil des „Fit für 55“-Pakets am 14. Juli 2021 vorgelegt. Bei ihrem Vorschlag hat sich die EU-Kommission daran orientiert, welchen Beitrag die Steigerung der Energieeffizienz an der Erreichung der EU-Klimaziele leisten soll. Auch der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission haben sich zur Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie im Trilog geeinigt. Mit dem Vorschlag werden gegenüber der geltenden EU-Richtlinie die Energieeffizienzziele deutlich angehoben, die Energieeffizianz Anforderungen ambitionierter ausgestaltet und der Anwendungsbereich insbesondere bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand deutlich über den Bund hinaus auf Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen erweitert. Für die Umsetzung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist nicht nur ein Bundesgesetz, sondern der Erlass ergänzender Ländergesetze notwendig. Um die Länder auf diese Aufgabe vorzubereiten, ist eine frühzeitige Verabschiedung des Bundesgesetzes erforderlich. Auch bei der praktischen Umsetzung der Energieeffizianz Anforderungen ist die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen erforderlich. Darüber hinaus müssen aufgrund der hohen EU-Energieeffizienzziele für Deutschland nicht nur ambitionierte Energieeffizienzmaßnahmen ergriffen werden, sondern die Maßnahmen müssen frühzeitig in Kraft treten, um für die Zielerreichung eine ausreichende Wirkung entfalten zu können. Eine verzögerte Gesetzesinitiative würde das Erreichen der Energieeffizienzziele gefährden. Somit kann für die Umsetzung der Richtlinie nicht deren zukünftiges Inkrafttreten abgewartet werden, auch wenn mit dem baldigen Inkrafttreten nach der Einigung im Trilog zu rechnen ist.

Für den Bereich der Industrieanlagen ist festzustellen, dass bisher nur ein gewisser Anteil des wirtschaftlich realisierbaren Energieeinsparpotentials umgesetzt wurde: Durch Instrumente wie Förderprogramme oder die Kopplung des Vorhandenseins von Energiemanagementsystemen an Steuererleichterungen und Abgabenbefreiungen wurde lediglich auf freiwilliger Ebene versucht, Anreize zur Energieeffizienz zu schaffen. Dies führt in der

Fristablauf: 01.06.23

Regel dazu, dass nur solche Maßnahmen umgesetzt werden, die kurz- und mittelfristig wirtschaftlich sind.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden Energieeffizienzziele sowohl für den Primärenergieverbrauch als auch für den Endenergieverbrauch in Deutschland festgelegt. Das Ambitionsniveau der Energieeffizienzziele des Gesetzentwurfes trägt dem hohen Ambitionsniveau des EU-Richtlinienvorschlages für Deutschland Rechnung. Auch werden sowohl eine allgemeine Energieeinsparverpflichtung für Deutschland insgesamt als auch spezifische Energieeinsparverpflichtungen für die öffentlichen Stellen bestimmt. Neben einer Erfassung der Energieverbräuche soll auch die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen für die öffentlichen Stellen durch eine digitale Datenerfassung ermöglicht werden. Den Ländern wird aufgegeben, ihrerseits Energieeinsparverpflichtungen gegenüber den Kommunen zu erlassen.

Werden nach Inkrafttreten der zukünftigen EU-Richtlinie Abweichungen festgestellt, so wird das Energieeffizienzgesetz in einem nachfolgenden Änderungsgesetz angepasst werden müssen.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere reicht das Kohlendioxid -Preissignal durch den Emissionshandel bei vielen Unternehmen allein nicht aus, die bestehenden Effizienzpotenziale zu realisieren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund ergibt sich ein einmaliger Aufwand in Höhe von 8 Millionen Euro und laufende Kosten in Höhe von 5,85 Millionen Euro pro Jahr.

Der einmalige Aufwand des Bundes setzt sich einerseits aus der Einrichtung eines Verbrauchsregisters gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 3 (1 Millionen Euro), sowie die Einrichtung eines Registers für Rechenzentren gemäß § 14 (200 000 Euro) zusammen. Andererseits entstehen Kosten durch die Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen für die öffentlichen Stellen, die unter den Bund fallen von 6,84 Millionen Euro. Die laufenden Kosten hingegen setzen sich aus 1,29 Millionen Euro für die Personalkosten zusammen. Daneben zählen zu den laufenden Kosten ebenfalls Kosten für den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen von 4,56 Millionen Euro.

Jeglicher finanzieller und (plan-)stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist im jeweils betroffenen Einzelplan gegenzufinanzieren.

Für die Länder beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand 47,9 Millionen Euro und die laufenden Kosten 34,26 Millionen Euro pro Jahr.

Der einmalige Aufwand der Länder setzt sich aus Kosten in Höhe von 47,9 Millionen Euro für die Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen für die öffentlichen Stellen, die unter die Zuständigkeit der Länder fallen zusammen.

Die laufenden Kosten setzen sich aus 2,34 Millionen Euro Personalkosten zusammen (33,6 gD- Stellen- 32 gD Stellen für § 6 Absatz 7 sowie 1,6 gD Stellen (10-Prozent-Stelle pro Bundesland für §14) sowie Kosten für den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen in Höhe von 31,92 Millionen Euro.

Die Kommunen werden durch dieses Gesetz nicht verpflichtet.

Die jährlichen Ausgaben von Bund und Ländern zur Realisierung von Maßnahmen zur Einsparung in Höhe von 2 Prozent sind jeweils unter Nummer 5 „Weitere Kosten“ ausgeführt. Die eingesparten Energiekosten werden unter Nummer 6 „Weitere Gesetzesfolgen“ erläutert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Be- oder Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen durch die Einführung und den Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen in der Umsetzung dieses Gesetzes einmalige Kosten in Höhe von 262,1 Millionen Euro (141,9 Millionen Euro nach § 8 und 120,2 Millionen Euro nach § 12) und laufende jährliche Kosten in Höhe von 239,6 Millionen Euro (104,6 Millionen Euro nach § 8 und 134,5 Millionen Euro nach §§ 12, 13 und 15). Allein durch die durch Managementsysteme ausgelösten unmittelbaren Effekte (Verhaltensänderungen und Betriebsoptimierungen) resultieren Einsparungen an Energiekosten in Höhe von 581,7 Millionen Euro pro Jahr.

Daneben entstehen der Wirtschaft Kosten durch die Erstellung von Plänen zur möglichen Umsetzung von wirtschaftlichen Maßnahmen, die im Rahmen der Energie- und Umweltmanagementsysteme sowie der Energieaudits identifiziert wurden. Daran anschließend entstehen zusätzliche Kosten für die Zertifizierung. Diese Kosten belaufen sich auf insgesamt 24,98 Millionen Euro. Davon sind 20,01 Millionen Euro jährlich und 4,97 Millionen einmalig zu entrichten.

Der Wirtschaft entstehen aus der allgemeinen Verpflichtung zur Abwärmenutzung Kosten für notwendige Investitionen von insgesamt 250,2 Millionen Euro. Die aus der Umsetzung der Maßnahmen resultieren Einsparungen an Energiekosten über die mittleren Nutzungsdauern hinweg lassen sich auf insgesamt 1,3 Milliarden Euro beziffern.

Zusätzlich entstehen bei neu errichteten Rechenzentren Kosten in Höhe von 680,5 Millionen Euro für die Investitionen in Abwärmetechnologien und Nahwärmenetze, denen Einnahmen aus dem Verkauf der Abwärme in Höhe von knapp 730 Millionen Euro gegenüberstehen. Zudem unterliegen Rechenzentren Informations- und Meldepflichten, für deren Umsetzung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 29,2 Millionen Euro abgeschätzt wird.

Außerdem entstehen der Wirtschaft durch die aufkommenden Berichtspflichten im Rahmen des Betriebs der Plattform für Abwärme nach § 17 jährliche Kosten zur Erfüllung der Berichtspflichten in Höhe von 28 Millionen Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), soweit er durch die Umsetzung der als „EED“ bezeichneten Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1; L 113 vom 25.4.2013, S. 24), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 015 vom 20.1.2020, S. 8) geändert worden ist, entsteht.

Dagegen unterliegt der laufende Erfüllungsaufwand, der aus der Einführung einer Informationspflicht für Unternehmen durch die Plattform für Abwärme (§ 17 Absatz 1 und 2)

resultieren, der „One in, one out“- Regelung. Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der oben genannte jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von 28 Millionen Euro dar. Die erforderliche Kompensation wird zeitnah durch zukünftige Gesetzgebungsvorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erbracht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen fallen die unter D. abgeschätzten Haushaltsausgaben als Erfüllungsaufwand an.

Die Kommunen werden nicht über dieses Gesetz verpflichtet. Insofern wird aus diesem Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet.

Hinzu kommen Kosten für die übrigen öffentlichen Stellen. Für diese ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 368,7 Millionen Euro sowie laufende jährliche Kosten in Höhe von 297 Millionen Euro. Allein durch die durch Managementsysteme ausgelösten unmittelbaren Effekte (Verhaltensänderungen und Optimierungen von Prozessen) resultieren Einsparungen an Energiekosten in Höhe von 734,8 Millionen Euro (Energie-/Umweltmanagementsysteme) und 16,8 Millionen Euro (vereinfachtes Energiemanagementsystem), insgesamt 751,6 Millionen Euro durch nicht-investive Maßnahmen im Rahmen der Einführung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN 50001 bzw. 50005 oder Umweltmanagementsystemen nach dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme – EMAS).

F. Weitere Kosten

Das Gesetz beinhaltet die Verpflichtung und Umsetzung zu Einzelmaßnahmen zur Endenergieeinsparung. Der hierdurch entstehende Haushaltsmehrbedarf für die Verwaltung wird auf ca. 1,725 Milliarden Euro pro Jahr (für Bund 0,34 Milliarden Euro, Länder 0,34 Milliarden Euro und Kommunen 1,02 Milliarden Euro) geschätzt.

20.04.23

Wi - Fz - In - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 20. April 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur
Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland

(Energieeffizienzgesetz – EnEfG)¹⁾

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes, Berichtspflicht
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Energieeffizienzziele

Abschnitt 2

Jährliche Endenergieeinsparverpflichtung des Bundes und der Länder sowie Verpflichtung öffentlicher Stellen

- § 5 Einsparung von Endenergie
- § 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen
- § 7 Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz

Abschnitt 3

Energie- oder Umweltmanagementsysteme und Umsetzungspläne für Unternehmen

- § 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen
- § 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

- § 10 Stichprobenkontrolle hinsichtlich der Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und der Umsetzungspläne von Energieeinsparmaßnahmen

A b s c h n i t t 4
E n e r g i e e f f i z i e n z i n R e c h e n z e n t r e n

- § 11 Klimaneutrale Rechenzentren
- § 12 Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren
- § 13 Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik; Verordnungsermächtigung
- § 14 Energieeffizienzregister für Rechenzentren
- § 15 Information und Beratung im Kundenverhältnis

A b s c h n i t t 5
A b w ä r m e

- § 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme
- § 17 Plattform für Abwärme

A b s c h n i t t 6
K l i m a n e u t r a l e U n t e r n e h m e n

- § 18 Klimaneutrale Unternehmen, Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 7
S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 19 Bußgeldvorschriften
- § 20 Übergangsvorschrift
- § 21 Ausschluss

- Anlage 1 Aufteilung der Endenergieeinsparung unter den Ländern
- Anlage 2 Erklärung für eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme
- Anlage 3 Informationen von Betreibern von Rechenzentren
- Anlage 4 Informationen von Betreibern von Informationstechnik

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes, Berichtspflicht

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Energieeffizienz zu steigern und dadurch zur Reduzierung des Primär- und des Endenergieverbrauchs sowie des Imports und Verbrauchs von fossilen Energien, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels beizutragen. Darüber hinaus ist Zweck des Gesetzes, die Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

(2) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag jeweils zu Beginn seiner Wahlperiode über die Wirkung dieses Gesetzes berichten.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. Ziele in Bezug auf den gesamtdeutschen End- und Primärenergieverbrauch,
2. jährliche Endenergieeinsparverpflichtungen für den Bund und die Länder durch strategische Maßnahmen sowie eine Energieeinsparverpflichtung durch Einzelmaßnahmen für öffentliche Stellen und die Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für öffentliche Stellen,
3. die Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für Unternehmen,
4. die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen von Endenergieeinsparmaßnahmen in Unternehmen,
5. Energieeffizienz- und Abwärmeforderungen sowie Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren und Betreiber von Informationstechnik und
6. die Vermeidung, Verwendung sowie Auskunft über Abwärme für Unternehmen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. abwärmeführendes Medium: jedes feste, flüssige oder gasförmige Medium inklusive der Strahlung von Oberflächen, die Wärme in Form von Abwärme enthalten oder abgeben,
2. Abwärmequellen der Anlage: alle geführten oder diffusen Quellen einer Anlage für Abwärme,

3. Betreiber eines Rechenzentrums: wer entweder Eigentümer des Rechenzentrums oder der Flächen zur Co-Lokation ist oder vergleichbare Nutzungsrechte hat,
4. Betreiber von Informationstechnik: wer Informationstechnik innerhalb eines Rechenzentrums mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 50 Kilowatt entweder als Eigentümer oder mit vergleichbaren Nutzungsrechten unterhält, ohne selbst Betreiber des Rechenzentrums zu sein, in dem die Informationstechnik unterhalten wird,
5. betriebstechnische Anlage: technische Anlage sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, die dem betrieblichen Zweck dient und diesen direkt unterstützt,
6. Co-Lokation: eine Dienstleistung an einem Ort eines Rechenzentrumsbetreibers, die darin besteht, technische Infrastruktur bereitzustellen, innerhalb derer Kunden ihre eigene Informationstechnik betreiben können,
7. Einzelmaßnahme: eine Maßnahme, die zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führt und infolge einer strategischen Maßnahme ergriffen wird,
8. Endenergie: derjenige Teil der eingesetzten Primärenergie, der den Verbrauchern nach Abzug von Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten zur Verfügung steht, dabei gehören Umgebungswärme oder -kälte sowie Solarthermie nicht zur Endenergie,
9. Endenergieeinsparungen: die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder berechnungsbasierte Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Einzelmaßnahmen ermittelt wird,
10. Endkunde: eine natürliche oder juristische Person, die Endenergie für den eigenen Endverbrauch kauft,
11. Energie: jede handelsübliche Form von Energieerzeugnissen wie Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen und Elektrizität, ausgenommen Bunkeröle für die Seeschifffahrt,
12. Energieaudit: ein systematisches Verfahren um Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des Energieverbrauchs in einem Unternehmen festzustellen,
 - a) zur Erlangung ausreichender Informationen über das Energieverbrauchsprofil eines Unternehmens, seiner Gebäude, des Betriebsablaufs seiner Anlagen,
 - b) zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für Endenergieeinsparungen,
 - c) zur Ermittlung des Potenzials für die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien und
 - d) zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht,
13. Energiedienstleistung: jede durch Dritte vertraglich erbrachte Tätigkeit, durch die die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorbereitet, unterstützt, geplant oder durchgeführt wird,
14. Energieeffizienz: das Verhältnis des Ertrags an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zum Energieeinsatz,
15. Energieverbrauchseffektivität: eine Kennzahl für die Energieeffektivität der Infrastruktur eines Rechenzentrums, das das Verhältnis des jährlichen Energiebedarfs des